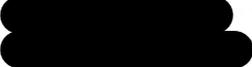




Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19,
D - 21109 Hamburg


Ulrike Wienold


Amt Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung Abwasserwirtschaft W2
W23 Abwasseranlagen und -betriebe
Neuenfelder Straße 19
D-21109 Hamburg

Ansprechpartnerin: Christine Schauer
Telefon: (0 40) 42840-2983
Zimmer: F. 01.404

E-Mail: Christine.Schauer@bukea.hamburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
27.01.2022

Geschäftszeichen
814.10-26/08-96

Datum
11.02.2022

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) erlässt folgenden

I Zulassungsbescheid

1. Zulassung

Aufgrund von § 15 Abs. 6 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird

tätig in der Firma

Frau Ulrike Wienold


entsprechend dem Antrag vom 27.01.2022 als

Fachkundige für die erstmalige sowie die wiederkehrende Prüfung (Generalinspektion) von Abscheideranlagen für Fette

auf hamburgischem Staatsgebiet zugelassen.

2. Befristung

Diese Zulassung gilt für den Zeitraum vom 11.02.2022 – 11.02.2032. Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

3. Voraussetzungen für die Zulassung

Die Fachkundigen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss oder in Ausnahmefällen eine fachbezogene Berufsausbildung in Verbindung mit einer langjährigen Berufserfahrung und
- mindestens dreijährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Abwassertechnik.

4. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann nach § 15 Abs. 6 HmbAbwG widerrufen werden.

Die zuständige Behörde kann die Zulassung insbesondere dann widerrufen, wenn

- der Fachkundige seinen in dieser Zulassung festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die festgelegten Zulassungsbedingungen verstößt,
- die der Zulassung zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
- die der Anerkennung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

II

Nebenbestimmungen

1. Zulassungsbedingungen

Die Prüfungen müssen entsprechend den Herstellervorgaben und den einschlägigen Regelwerken sowie nach den im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Technischen Betriebsbestimmungen erfolgen.

Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind bei der Prüfung zu beachten.

Fachkundige sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der Abscheidetechnik fachkundig zu halten und sich über neue Erkenntnisse, Erfahrungen und Entwicklungen im Rahmen von regelmäßigen Fortbildungen und durch Erfahrungsaustausch zu informieren.

Die Fachkundigen müssen

- aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
- zuverlässig sein,
- hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sein. Es darf kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen bestehen.

Hinweis: Eine Unabhängigkeit ist insbesondere dann gewährleistet, wenn der Fachkundige an derselben Anlage keine Einbau- oder Sanierungsmaßnahmen sowie keine Eigenkontrolle vorgenommen hat.

2. Nachweise

Über das Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen sind gemäß der Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung (NachweisVO) Berichte zu fertigen. Die Berichte verbleiben bei dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage.

3. Berichtspflicht

Als Jahresübersicht ist jeweils bis zum 01.03. des folgenden Kalenderjahres

- eine tabellarische Zusammenstellung aller im zurückliegenden Kalenderjahr überprüften Anlagen mit einer Kurzbeschreibung der Ergebnisse (ohne Mängel; geringe Mängel; erhebliche Mängel)

der Zulassungsbehörde zu übersenden.

Die Daten sind in elektronischer Form als Excel-Tabelle, siehe beigefügtes Muster, zu übermitteln.

4. Überprüfung durch die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde kann jederzeit die Voraussetzungen für das Erteilen dieser Zulassung überprüfen.

Hierzu kann sie insbesondere Besichtigungen und Kontrollen während der Prüfungen (Generalinspektionen) durchführen. Ebenso kann sie den Nachweis der Qualifikation der zu den Generalinspektionen hinzugezogenen Fachfirmen fordern.

5. Mitteilungen an die Behörde

Soweit bei der Generalinspektion erhebliche Mängel festgestellt werden, ist der Bericht bzw. eine Mitteilung umgehend an die zuständige Behörde zu senden.

Änderungen hinsichtlich der Rechtsform der Tätigkeit sind unaufgefordert mitzuteilen.

Sofern Sie als Fachkundige in einem anderen Bundesland zugelassen werden, sind Änderungen bzw. die Aberkennung dieser Zulassungen der Behörde unaufgefordert mitzuteilen.

III

Ordnungswidriges Handeln

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen unter Nr. II genannten Nachweis nicht führt oder der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt. Ordnungswidriges Handeln wird durch die zuständige Behörde verfolgt.

IV

Begründung

Die erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Abscheideanlagen (Generalinspektion) darf nach § 15 Abs. 4 und 6 HmbAbwG nur durch zugelassene Fachkundige erfolgen. Nach den vorgelegten Unterlagen besitzt die Antragstellerin die Fachkunde.

Die Nebenbestimmungen entsprechen den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Zulassung als Fachkundige wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die genannten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde überprüft werden, die Fachkundige ihren Berichts- und Mitteilungspflichten an die Behörde nachkommt, die Fachkunde durch entsprechende Schulungsmaßnahmen auf dem jeweils erforderlichen Stand gehalten wird und die Berichtspflichten der Nachweisverordnung vom 07. September 1993 (HmbGVBl S. 259), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 288) erfüllt werden.

V
Gebühren

Dieser Bescheid ist Ziff. 4.14 der Anlage 1 zur UmwGebO gebührenpflichtig.
Ein Gebührenbescheid wird gesondert zugestellt.

VI
Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



Christine Schauer

Anlagen:

1. Muster Jahresmeldung
2. Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung